

27.03.90

AS - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(5. GSGV)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

AS

1. Zum Titel

Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Schutzaufbautenverordnung - 4. GSGV)"

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

2/1/90

(noch Ziff. 1)

Als Folge sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) - Drucksache 93/90 - in Artikel 1 § 6 Abs. 6 die Worte "Fünften Verordnung" durch die Worte "Vierten Verordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorliegende Verordnung ist nach der

- Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel,
- Zweiten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz,
- Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformationsverordnung - 3. GSGV)
s. BR-Drucksache 156/88 (Beschluß)

die Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz.

In der Kurzbezeichnung der Verordnung sollte im Interesse der Allgemeinverständlichkeit außerdem der Verordnungsinhalt bezeichnet werden.

AS

2. Zu § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Satz 1 Nr. 1, § 8

In § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Satz 1 Nr. 1 und § 8 ist die Anführung "§ 1 Abs. 1" jeweils durch die Anführung "§ 1" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Richtigstellung.

B

3. Der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende
EntschlieÙung zu fassen:

EntschlieÙung zu § 5

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst umgehend eine Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes vorzubereiten. Die Novellierung ist notwendig, um auf die Vorstellungen der Kommission über die Vereinheitlichung des Akkreditierungs- und Prüfwesens in den Mitgliedsstaaten schnell reagieren zu können. Auf das vorläufige Kommissionspapier: Grundsatzzerklärung über technische Spezifikation, Prüfen und Zertifizierung (BR-Drucksache 181/89) wird verwiesen.
2. Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß die Akkreditierung und Überprüfung von Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz eine Aufgabe ist, die nach Art. 83 des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern obliegt.
Daher darf die Zustimmung zu dem in § 5 der Verordnung enthaltenen Bezug auf § 3 Abs. 4 GSG nicht als Präjudiz gesehen werden.